

1 Rechtsgrundlagen im Straßenverkehrsrecht

Rechtsgrundlagen sind die verkehrsrechtlichen Gesetze und Verordnungen. Zunächst ist die Gesetzgebungszuständigkeit im Straßenverkehrsrecht zu erörtern¹. Gesetze werden durch Gesetzesbeschlüsse von Bundestag oder Landtag² erlassen. Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch die Art. 70 - 74 GG klar abgegrenzt. Im Bereich des Straßenverkehrs, des Kraftfahrwesens, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen besteht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG eine sogenannte konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Dies bedeutet nach Art. 72 Abs. 1 GG, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Durch Art. 72 Abs. 2 GG wird das Gesetzgebungsrecht weiter dahin beschränkt, dass es nur besteht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

-
- 1 Vgl. zur Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich Feuerwehr allgemein, Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 1.2.
 - 2 In den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin vom Senat



Literaturtipp:



Ralf Fischer: Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, Die Roten Hefte 68, W. Kohlhammer, 4., erweiterte und überarbeitete Auflage, 2017.

Das Straßenverkehrsrecht dient dazu, Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern oder Dritten abzuwehren und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Es handelt sich insoweit um sachlich begrenztes Ordnungsrecht³. Da hier ein gesamtstaatliches Interesse an einheitlichen Verkehrsregeln in ganz Deutschland besteht⁴, hat der Bund zu Recht, insbesondere mit Erlass des Straßenverkehrsgesetzes, von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht. Der Landesgesetzgeber hat insoweit keine (auch keine ergänzende) Regelungskompetenz. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften der Bundesländer wären daher verfassungswidrig und nichtig⁵.

Von immer größer werdender Bedeutung sind im Übrigen Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaft, an die der Bund gemäß Art. 23 GG Hoheitsrechte und damit auch

3 BVerfGE 40, 371/380; 67, 299/314

4 Ansonsten bestünde die Gefahr, dass in den Bundesländern unterschiedliche Verkehrsregeln gültig wären.

5 Vgl. Stollwerk, SVR 2017, 170

1 Rechtsgrundlagen im Straßenverkehrsrecht

Rechtsetzungsbefugnis abgeben kann⁶. Europäisches Recht ist in einer Vielzahl deutscher Gesetze und Vorschriften im Bereich des Verkehrsrechts durch nationales Recht umgesetzt worden⁷.

6 Vgl. Fischer, Feuerwehr und europäisches Recht, DER FEUERWEHRMANN 2012, 331; Das Feuerwehr-Lehrbuch, 5. Auflage, Kap. 2.1 Rechtsquellen.

7 Zur Geltung Europäischen Rechts siehe, Das FEUERWEHR LEHRBUCH 6. Auflage, A 2.1; Fischer, Feuerwehr und Europäisches Recht, DER FEUERWEHRMANN, 2012, 331

2 Deutsche Gesetze und Verordnungen im Straßenverkehrsrecht

2.1 Das Straßenverkehrsgesetz – StVG –

Mit dem aufkommenden Kraftverkehr in Deutschland war es bereits Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts notwendig geworden, für ganz Deutschland ein einheitliches Verkehrsrecht zu schaffen. Am 03. Mai 1909 erließ daher der Reichsgesetzgeber das »Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen«, den Vorläufer des Straßenverkehrsgesetzes. Das Straßenverkehrsgesetz vom 19.12.1952⁸ regelt unter anderem die Zulassung von Personen und Kraftfahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr, die Verwendung fälschungssicherer Kennzeichen, Fragen des Fahrerlaubnisrechts, einschließlich der Strafbarkeit beim Fahren ohne Fahrerlaubnis, die Grundlagen des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts und insbesondere die Haftung bei Schäden, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht werden. Das Gesetz ist im Laufe der Jahre immer wieder – insbesondere an die technischen Entwicklungen des Kraftfahrzeugbereichs – angepasst worden. Es ermächtigt den

8 »Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist«

2.2 Die Straßenverkehrsordnung – StVO –

Bundesminister für Verkehr in § 6 Abs. 1, mit Zustimmung des Bundesrates (also der Bundesländer) Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

2.2 Die Straßenverkehrsordnung – StVO –

Die Straßenverkehrsordnung (StVO)⁹ stellt die Regeln für den öffentlichen Verkehr auf. Sie wurde als Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung aufgrund der §§ 6 und 27 des damaligen Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom Reichsverkehrsminister am 28. Mai 1934 erlassen und enthielt für heutige Verhältnisse nur sehr wenige Verkehrsregeln. Die heutige Straßenverkehrsordnung ist vom Bundesverkehrsminister aufgrund der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 StVG erlassen worden. Sie ist in den vergangenen Jahren immer wieder im Hinblick auf die modernen Anforderungen von Verkehrssicherheit, technischer Entwicklung und Umweltschutz angepasst worden. Zu beachten ist der sachliche Geltungsbereich der StVO für den öffentlichen Verkehr. Der öffentliche Straßenverkehr findet auf allen Flächen statt, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offenstehen. Er findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allge-

9 »Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist«

mein benutzt werden. Dagegen ist der Verkehr auch auf öffentlichen Straßen nichtöffentlich, solange diese zum Beispiel wegen Bauarbeiten, durch Absperrschranken oder ähnlich wirksame Mittel für alle Verkehrsarten gesperrt sind¹⁰. Ist also ein Einsatzbereich der Feuerwehr für den gesamten übrigen Verkehr durch Absperrmittel gesperrt, findet auch hier kein öffentlicher Verkehr mehr statt. Aber auch in den Fällen des nichtöffentlichen Verkehrs gilt die allgemeine Pflicht zu verkehrsüblicher Sorgfalt zur Vermeidung von Unfällen und daher auch die Pflicht, entsprechend den StVO-Regeln zu fahren. Es können hier nicht alle Verkehrsregeln der StVO besprochen werden. Allerdings erscheint es erforderlich, wesentliche Grundregeln zu erörtern. Immer wieder fällt auf, dass insbesondere »erfahrene, langjährige« Verkehrsteilnehmer große Wissenslücken hinsichtlich der Regelungen der StVO aufweisen. Mit großem Erstaunen wird immer wieder in Gerichtsverfahren Verwunderung geäußert, was alles in der StVO steht.

Ergänzt wird die StVO durch eine Verwaltungsverordnung (VwV-StVO)¹¹, die als Auslegungshilfe dient. Die Verwaltungsverordnung ist den meisten Verkehrsteilnehmern völlig unbekannt.

10 VwV zu§ 1 StVO s. Fußnote 11.

11 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001*in der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8)

2.2.1 Die allgemeinen Grundregeln für den Straßenverkehr in § 1 StVO

Die wichtigsten und stets zu beachtenden Verkehrsregeln stellt § 1 StVO als allgemeine Grundregeln auf.

§ 1 StVO Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Ständige Vorsicht bedeutet, dass der Verkehrsteilnehmer

- den Verkehr und die Verkehrssituation sowie den Straßenzustand ununterbrochen beobachten muss,
- vor Fahrtantritt und während der Fahrt darauf achten muss, dass das Fahrzeug verkehrssicher ist,
- sich stets vor und während der Fahrt selbst prüfen muss, ob er in der Lage ist, dass Fahrzeug sicher zu fahren,
- alle Verkehrsvorschriften beachten muss,
- stets besonnen und geistesgegenwärtig fahren muss.

Gegenseitige Rücksichtnahme bedeutet in erster Linie *defensives Verhalten*. Defensives Verhalten bedeutet, weitestgehend auf das Vertrauen in richtiges Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer zu verzichten, auch wenn man grundsätzlich auf das verkehrsrichtige Verhalten aller vertrauen darf. Dieser Vertrau-

ensgrundsatz ist aber so eingeschränkt, dass man die Rechtsposition nicht voll ausnutzen darf, sondern aus Sicherheitsgründen eine über die normal gebotene hinausgehende Sorgfalt, ein »Übersoll« an Vorsicht, walten lassen muss¹². Besondere Rücksichtnahme ist immer gegenüber »schwächeren« Verkehrsteilnehmern erforderlich, insbesondere bei Radfahrern, Fußgängern und Kindern, aber auch bei älteren oder mit der Verkehrssituation offensichtlich überforderten Personen. Dies wird auch durch § 3 Abs. 2 a StVO konkretisiert: »Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.«

Das Verbot, einen anderen Verkehrsteilnehmer zu schädigen, gilt absolut. Allerdings versteht man unter Schädigung neben Körper- und Gesundheitsschäden nur vermögensrechtlich bezifferbare Nachteile. Dies ist z. B. bei der Verursachung eines Unfalls mit Sachschaden der Fall. Mit dem Verbot der Gefährdung ist die Verursachung jeder konkreten Gefahr der Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer untersagt. Eine solche konkrete Gefahr ist bei der Verursachung eine »Beinahe-Unfalls« gegeben. Das Verbot des Behinderens anderer Verkehrsteilnehmer bedeutet, dass man diese nicht nachhaltig in ihrem eigenen beabsichtigten Verkehrsverhalten beein-

12 Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht 25. Auflage 2018 § 1 StVO Rdnr. 28

2.2 Die Straßenverkehrsordnung – StVO –

trächtigen darf, soweit dieses rechtmäßig ist. Als Beispiel kann verkehrsbehinderndes Parken genannt werden.

Gegen das Verbot, andere zu belästigen, verstößt, wer mehr als durch den normalen Verkehrsvorgang unvermeidbares körperliches oder seelisches Unbehagen schafft, zum Beispiel durch Bedrängen anderer Verkehrsteilnehmer durch dichtes Auffahren und/oder Licht- und Schallsignale¹³.

2.2.2 Die speziellen Grundregeln für den Straßenverkehr

Neben der allgemeinen Grundregel des § 1 StVO stellt die Verordnung jedoch in vielen weiteren Fällen allgemeine Grund- und Verhaltensregeln auf, die sich jeweils zu Beginn der einzelnen Vorschriften befinden:

2.2.2.1 Geschwindigkeit

§ 3 StVO

(1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen

13 Soweit dies nicht bereits eine Nötigung nach § 240 StGB darstellt.

Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Der Verkehrslage nicht angepasste Geschwindigkeit ist eine der Hauptursachen insbesondere für schwere Unfälle mit hohem Personen- und Sachschaden. In Satz 2 werden objektive Kriterien für die Wahl einer angepassten Geschwindigkeit genannt. Die Geschwindigkeit ist den objektiven Verkehrsverhältnissen so anzupassen, dass sie als mögliche Unfallursache ausscheiden muss. Kommt es zu einem Unfall und liegt dessen Ursache nicht in einem unvorhersehbaren Ereignis, sondern allein daran, dass bei niedrigerer Geschwindigkeit der Unfall hätte vermieden werden können, ist von einem Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO und damit von schuldhaftem Verhalten auszugehen.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVO aufgestellte Grundregel wird in Satz 4 dahingehend konkretisiert, dass der Fahrer innerhalb der übersehbaren Strecke anhalten können muss, also nur auf Sicht fahren darf. Mit anderen Worten darf der Anhalteweg des Fahrzeugs auch bei ungünstigen Straßenverhältnissen nicht größer als die Sichtweite sein. Dies wird auf schmalen Straßen, auf denen entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, nochmal dahin gehend verschärft, dass hier ein Anhalten innerhalb der halben übersehbaren Strecke gewährleistet sein muss. Diese Regeln sind auch bei Fahrten mit Sonderrechten zu berücksichtigen¹⁴, da bei einem Verstoß auch eine Straftat gem. § 315 c StGB vorliegen kann¹⁵.

14 S.u.

15 S.u. 5.2.5.6